

Newsletter 1-2023

Wirtschaftsförderung Bad Säckingen

Herzlich Willkommen zu unserem ersten Newsletter im Jahr 2023

Das Jahr 2023 in Bad Säckingen

Dieses Jahr wird für Bad Säckingen ein wahres Jubiläumsjahr. Bad Säckingen feiert:

- den **100. Geburtstag** des Malers Frowalt Häusler, der 1997 im Alter von 74 Jahren verstarb. Der Kunstverein Hochrhein feiert ihn in einer außergewöhnlichen Ausstellung in der Villa Berbereich im Februar.
- den **300. Geburtstag** der letzten Fürstäbtissin Maria Anna von Hornstein-Göffingen, die uns noch immer sehr beeindruckt, mit spannendem Rahmenprogramm ab Mai.
- **450 Jahre Holzbrücke** (mit großem Brückenfest, das 2023 50 Jahre alt wird! Ausstellungen, Stadtführungen,...)
- den **75. Geburtstag** des Malers Hansjörg Bisswurm. Auch hier ist der Kunstverein Hochrhein der Initiator und ehrt den Künstler mit einer sehenswerten Ausstellung in der Villa Berbereich im Juli.
- **50 Jahre** Partnerschaft mit den Städten Sanary-sur-Mer (Frankreich) und Purkersdorf (Österreich), sowie **40 Jahre** mit Nagai (Japan) und Santeramo in Colle (Italien) und **35 Jahre** mit Glarus Nord (Schweiz) mit unvergesslichen Feierlichkeiten im September.

Bleiben Sie informiert und schauen Sie ab und zu auf der Landingpage <https://www.badsaeckingen.de/de/kultur-events/das-jubilaeumsjahr-2023> vorbei, damit Sie auch nichts verpassen!



Das Förderprogramm KLIMAFit bietet für Unternehmen jeglicher Größe und Branche sowie anderen Organisationen in Baden-Württemberg einen niederschweligen und strukturierten Einstieg in ein Klimaschutzmanagement sowie zum Thema Energieeinsparung an. An die Thematik des unternehmerischen Klimaschutzes herangeführt werden die teilnehmenden Unternehmen und anderen Organisationen in gemeinsamen Workshops sowie individuellen Beratungsterminen und Vor-Ort-Begehungen.

Das Förderprogramm KLIMAFit ermöglicht Unternehmen sowie anderen Organisationen in Baden-Württemberg einen Einstieg in ein betriebliches Klimaschutzmanagement. Hierbei werden die Betriebe in einem Konvoi, bestehend aus fünf bis zwölf Teilnehmenden, gemeinsam in Workshops an die Thematik des unternehmerischen Klimaschutzes heran geführt. In individuellen Beratungen sowie Betriebsbegehungen werden außerdem spezifische Treibhausgasbilanzen erstellt, Potenziale zur Energieeinsparung sowie Treibhausgasreduktion aufgedeckt und diese in entsprechende Maßnahmen umgesetzt. Nach erfolgreichem Abschluss des Förderprogramms erhalten die Teilnehmenden die Auszeichnung als „KLIMAFit Betrieb“.

Gefördert werden bei KLIMAFit Projektträger (bspw. Kommunen oder Landkreise), welche gemeinsam mit einem Beratungsunternehmen einen Konvoi initiieren und über die Laufzeit von 6 bis 9 Monaten begleiten.

Unterlagen zur Antragstellung und Information erhalten Sie hier:

<https://www.nachhaltigkeitsstrategie.de/wirtschaft/klimaschutz/klimafit/unterlagen-zur-antragstellung>

Mehrwegbehälter fürs Essen zum Mitnehmen

Ab 2023 werden Caterer, Lieferdienste und Restaurants verpflichtet, auch Mehrwegbehälter als Alternative zu Einwegbehältern für Essen und Getränke zum Mitnehmen und Bestellen anzubieten. Eine Ausnahme soll es für kleine Betriebe geben – etwa Imbissbuden – mit maximal fünf Beschäftigten und maximal 80 Quadratmetern Verkaufsfläche. Sie sollen ihrer Kundschaft Speisen und Getränke auch in mitgebrachte Behälter abfüllen können. Auf diese Möglichkeit sollen sie ihre Kundschaft deutlich hinweisen.

In Deutschland entsteht täglich tonnenweise Verpackungsmüll durch Take-away-Einwegverpackungen. Für wiederverwendbare Kaffee-To-Go-Becher haben sich einige Systeme etabliert. Zur Mitnahme von Speisen werden bereits in geringem Maße Mehrwegverpackungssysteme oder Mehrwegverpackungen mit Pfand angeboten. Auf Basis von Erfahrungen, die durch ein Förderprojekt gesammelt werden konnten, gibt es hilfreiche Tipps für das Umsteigen auf Mehrweg-Take-away-Lösungen, siehe auch <https://esseninmehrweg.de/>.

Seit dem 3. Juli 2021 sind außerdem Herstellung von und Handel mit Wegwerfprodukten aus Plastik, wie Einwegbesteck und -tellern, Wattestäbchen, Strohhalmen und Rührstäbchen, EU-weit verboten. Das gilt ebenso für To-Go-Becher und Einweg-Lebensmittelbehälter aus Styropor. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/einwegplastik-wird-verboden-1763390>.

Was unternimmt die Bundesregierung gegen den Export von Plastikmüll?

Seit 2021 gilt ein EU-weites Exportverbot (<https://www.bmuv.de/pressemitteilung/europaeische-union-beschraenkt-export-von-plastikmuell/>) für schwer recycelbare Kunststoffabfälle, die vermischt oder verschmutzt sind. Bei diesen Abfällen ist das Risiko besonders groß, dass Teile davon in Importländern illegal in die Umwelt gelangen. Im deutschen Verpackungsgesetz gelten seit 2019 verschärfte Regelungen zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwertung von Kunststoffverpackungen.

So sind die Exporte von Kunststoffabfällen aus Deutschland nach China und Südostasien seit 2016 erheblich gesunken: Betrag der Export von diesen Abfällen in 2019 lediglich rund 2.600 Tonnen nach China, so waren es drei Jahre zuvor noch 562.910 Tonnen. Und nach Südostasien ging der Export immerhin um rund 58 Prozent auf 374.588 Tonnen zurück.

Steuerliche Entlastung für kleinere Photovoltaikanlagen ab 2022 und 2023

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 ist für kleinere Photovoltaikanlagen eine weitgehende steuerliche Entlastung vorgesehen. Diese betrifft sowohl die Einkommensteuer als auch die Umsatzsteuer.

Die geplanten gesetzlichen Änderungen können durchaus als Sensation bezeichnet werden, denn damit werden eine **echte steuerliche Vereinfachung** und eine erfreuliche **Entlastung von bürokratischen Pflichten** einhergehen. Ziel ist es, den weiteren Ausbau dieser erneuerbaren Energie zu beschleunigen bzw. die Installation und den Betrieb einer Photovoltaikanlage zumindest nicht durch steuerliche Pflichten und bürokratische Hürden zu behindern.

Bisherige Besteuerung: Einkommensteuer

Wer eine Photovoltaikanlage betreibt, erzielt damit grundsätzlich Einkünfte aus **Gewerbebetrieb**. Damit verbunden ist eine Gewinnermittlung mittels Einnahmen-Überschussrechnung (Anlage EÜR). Bei neueren Anlagen errechnet sich daraus - angesichts der nur noch geringen Einspeisevergütungen - oftmals nur ein kleiner Gewinn. Wird zudem noch in einen Batteriespeicher investiert, ist es oft schwer, einen sog. **Totalgewinn** zu erzielen.

Bisherige Besteuerung: Umsatzsteuer

Die meisten Betreiber einer Photovoltaikanlage sind dem Grunde nach Kleinunternehmer. Doch in vielen Fällen ist es vorteilhaft, darauf zu verzichten und per **Option zur Regelbesteuerung** zu wechseln. Es sind dann zwar die Stromlieferungen und auch der selbst verbrauchte Strom der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Doch auf der anderen Seite ist es dadurch möglich, den **Vorsteuerabzug** aus den nicht unerheblichen Investitionskosten zu erlangen und damit teilweise die Finanzierung der Anlage zu stemmen. Nach 5 Jahren kann dann wieder zur Kleinunternehmerregelung zurück gewechselt werden.

Vorgesehene Neuregelungen bei Photovoltaikanlagen

Zu diesem aufwändigen Besteuerungsverfahren, das von vielen Betreibern einer Photovoltaikanlage nur mit Hilfe eines Steuerberaters bewältigt werden konnte, ist nun eine echte Vereinfachung geplant.

Das JStG 2022, das aktuell im Gesetzgebungsverfahren ist, bringt zumindest für eine übliche Photovoltaikanlage an oder auf einem Gebäude erfreuliche Änderungen mit sich. **Die Besteuerung wird komplett entfallen** – bei der **Einkommensteuer ab dem 1.1.2022** und bei der **Umsatzsteuer ab dem 1.1.2023**.

Einkommensteuer bei Photovoltaikanlagen ab 2022

In Artikel 1 des JStG 2022 ist eine Änderung in § 3 EStG "Steuerfreie Einnahmen" vorgesehen. Nach Artikel 30 des JStG 2022 wird die Änderung mit Verkündung des Gesetzes und damit bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2022 gelten. Zunächst war geplant, dass die nachfolgenden Änderungen im Artikel 4 stehen und erst ab 2023 ihre Wirkung entfalten sollen. Im Finanzausschuss des Bundestags wurde dies jedoch geändert und damit **um ein Jahr vorgezogen**. Es gilt dann Folgendes:

- Für **kleine Photovoltaikanlagen** kommt es ab 2022 zur **völligen Steuerfreiheit**.
- Dies gilt für Photovoltaikanlagen mit einer **installierten Gesamtbruttoleistung** (laut Marktstammdatenregister) auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Dächern von Garagen und Carports und anderweitiger Nebengebäude) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden (z. B. Gewerbeimmobilie, Garagenhof) von **bis zu 30 kW (peak)**.
- Zudem gilt die Steuerbefreiung auch für Photovoltaikanlagen auf, an oder in **sonstigen Gebäuden**. Hierzu war im Gesetzentwurf zunächst eine andere Umschreibung enthalten, nach welcher eine Nutzung überwiegend zu Wohnzwecken erforderlich gewesen wäre. Dies wurde auf Anregung der Bundesländer geändert, sodass nun auch Photovoltaikanlagen bei sog. "Mischgebäuden" unter die Steuerbefreiung fallen. Allerdings ist dabei eine maximale Größe **von 15 kW (peak)** (anteiliger Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister) pro Wohn- und Gewerbeeinheit zu beachten. Dies begünstigt insbesondere Privatvermieter, Wohnungseigentümergeinschaften, Genossenschaften und Vermietungsunternehmen.
- Die Steuerbefreiung gilt für den Betrieb mehrerer Anlagen bis **max. 100 kW (peak)**. Die 100-kW (peak)-Grenze ist dabei pro Steuerpflichtigem (natürliche Person oder Kapitalgesellschaft) oder pro Mitunternehmerschaft zu prüfen.
- Die Steuerbefreiung gilt **unabhängig** von der **Verwendung des erzeugten Stroms**. Und sie gilt auch dann, wenn die Wohnung nicht selbst zu Wohnzwecken genutzt wird. Die Einnahmen aus Photovoltaikanlagen sind auch steuerbefreit, wenn der erzeugte Strom vollständig in das öffentliche Stromnetz eingespeist, zum Aufladen eines privaten oder betrieblich genutzten E-Autos verbraucht oder von Mietern genutzt wird.
- Werden in einem Betrieb nur steuerfreie Einnahmen aus dem Betrieb von begünstigten Photovoltaikanlagen erzielt, braucht hierfür **kein Gewinn mehr ermittelt** und damit z. B. auch keine Anlage EÜR abgegeben zu werden.
- Zwar betrifft die Änderung nur die Einnahmen, doch mittelbar sind auch die Ausgaben einer Photovoltaikanlage betroffen. Denn bereits bisher gibt es die Regelung des § 3c EStG, wonach Ausgaben, die mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, **nicht** als **Betriebsausgaben** oder Werbungskosten **abgezogen** werden dürfen. Damit sind auch alle Aufwendungen (einschließlich der AfA) für eine Photovoltaikanlage einkommensteuerlich unbeachtlich.
- Bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften (z. B. Vermietungs-GbR) führt der Betrieb von Photovoltaikanlagen, die die begünstigten Anlagengrößen nicht überschreiten, **nicht** zu einer **gewerblichen Infektion** der Vermietungseinkünfte.
- Die aufgrund der geringeren Einspeisevergütungen von den Finanzämtern vermehrt aufgeworfene Frage eines **Totalgewinns** bzw. einer steuerlichen **Liebhaberei** wird ab 2023 **hinfällig** werden.

Für alle Photovoltaikanlagen, die bereits vor dem 1.1.2023 in Betrieb genommen worden sind, gelten die bisherigen Besteuerungsgrundsätze noch für alle Jahre **bis einschließlich 2021** weiter. Erst ab dem 1.1.2022 fallen diese Anlagen dann aus der Einkommensteuer, sprich sie werden steuerfrei gestellt. Das ist besonders für ältere Photovoltaikanlagen mit noch hohen Einspeisevergütungen und damit guten Gewinnen ein Vorteil.

Umsatzsteuer bei Photovoltaikanlagen ab 2023

In Artikel 9 des JStG 2022 ist eine Änderung des § 12 UStG vorgesehen; diesem wird ein neuer Absatz 3 angefügt. Nach Artikel 30 Abs. 6 des JStG 2022 wird die Änderung zum 1.1.2023 in Kraft treten. Es gilt dann Folgendes:

- Für die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie für die Installation einer Photovoltaikanlage - einschließlich eines Stromspeichers - gilt der neue **Umsatzsteuersatz mit 0 %**. Bisher galt hierfür der allgemeine Steuersatz mit

19 %. Damit wird ab 2023 der Nettobetrag der Rechnung dem Bruttobetrag entsprechen.

- Diese Änderung entlastet die meisten Betreiber von Photovoltaikanlagen auch von Bürokratie. Denn aufgrund des Steuersatzes mit 0 % können diese die **Kleinunternehmerregelung** ohne finanzielle Nachteile anwenden, da ein bisher möglicher Vorsteuerabzug als Grund für einen Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung entfällt.
- Die Änderung betrifft die **Lieferung von Solarmodulen** einschließlich aller für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und **auch** einen **Batteriespeicher**. Auch die **Installation** von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern unterliegt dem Steuersatz mit 0 %, sodass sowohl die Lieferung des Materials als auch dessen Montage ab 2023 nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet sein wird.
- Betroffen sind alle Photovoltaikanlagen auf und in der Nähe von Privatwohnungen und Wohnungen. Ebenso begünstigt sind Anlagen auf und an öffentlichen oder anderen Gebäuden, die für - dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten - genutzt werden. Per gesetzlicher Fiktion gelten diese Voraussetzungen als generell erfüllt, sofern die installierte **Bruttoleistung** der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als **30 kW (peak)** beträgt.

Für alle Photovoltaikanlagen oder Komponenten, die bereits **vor dem 1.1.2023** geliefert bzw. montiert worden sind, gelten die **bisherigen Regelungen und Wahlrechte** zur Umsatzsteuer **weiter**. Wer in 2022 z. B. zur Regelbesteuerung optiert hat, für den bleibt dies auch ab 2023 noch maßgebend. Allerdings wird im Regelfall eine möglichst frühe Rückkehr zum Status eines Kleinunternehmers zu empfehlen sein. Dies ist ohne steuerliche Nachteile frühestens nach Ablauf des Berichtigungszeitraums nach § 15a UStG und damit nach 5 Jahren möglich.

Balkon-Solar

Bedingt durch die Corona-Krise und dem Krieg in der Ukraine werden alternative Energiequellen immer gefragter. Einen Anfang bilden die Klein-Solaranlagen wie sie am AWO Kinderhaus Rheinau in Bad Säckingen angebracht wurden.

Schauen Sie sich bei Youtube doch gleich mal den Teaser an, den Yannik Müller und Bjarne Brenner dazu produziert haben: <https://youtu.be/NWOMs5zrjKg>

Das Besondere an den Minisolaranlagen ist, dass auch Mieterinnen und Mieter eine solche Anlage auf Ihrem Balkon installieren lassen können – in Absprache mit den Vermietern. Die Anlagen können am Geländer angebracht und an die Steckdosen angeschlossen werden. Der produzierte Solarstrom versorgt dann die Haushaltsgeräte.

Gerade angesichts der gestiegenen Strompreise ist so eine Anlage interessant. Eine Minisolaranlage von 600 Watt kann pro Jahr etwa 300 von 3.000 Kilowattstunden (durchschnittlicher Verbrauch eines Zweipersonenhaushalts) erzeugen, also immerhin 10 %.

Sie interessieren sich für einen Solar-Balkon? Hierauf müssen Sie achten: https://www.bad-saeckingen.de/fileadmin/Dateien/Website/Dateien/Balkon_Solar.pdf

Als kleine Zugabe, erhalten die ersten 10 Bürger, die in Bad Säckingen ein Balkonkraftwerk in Betrieb nehmen, nach Vorlage von Rechnung und Foto, eine städtische Förderung von € 100,-. Für sieben Anlagen stehen noch Mittel bereit.

Solar-Initiative der Stadt Bad Säckingen

Die im September 2022 abgehaltene Auftaktveranstaltung in Zusammenarbeit mit der Energieagentur Südwest GmbH zum Thema "erneuerbare Energie - Solar365" war ein voller Erfolg. Die Bürgerschaft zeigt reges Interesse an den genannten Inhalten.

Die Präsentation von Nicole Römer finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Säckingen: https://www.bad-saeckingen.de/fileadmin/Dateien/Website/Dateien/Solar365_Bad_Saeckingen_Photovoltaik.pdf

Um sich genauer zu informieren bietet die Energieagentur Südwest Beratungsnachmittage an. Die nächsten freien Termine sind am 08.02.2023 und am 08.03.2023, jeweils von 14 Uhr bis 17:45 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses. Planen Sie für einen Beratungstermin bitte 45 Minuten ein.

Anmelden können sich für die Beratung bei:
Nicole Römer
Energieagentur Südwest GmbH
Marktplatz 7 | Georg-Wittig-Str. 2
79539 Lörrach | 79761 Waldshut-Tiengen
Telefon: +49 (0)7621 16 16 17-0
Mobil: +49 (0)160 43 66 833
E-Mail: nicole.roemer@energieagentur-suedwest.de

Die Energieagentur Südwest GmbH arbeitet zusammen mit den beiden Landkreisen Lörrach und Waldshut erfolgreich an den Herausforderungen der Energiewende in unserer Region.

Staatssekretärin Zimmer verleiht Bad Säckingen die Landesauszeichnung „Fahrradfreundliche Kommune“ in Bronze



Gut vernetzte Radfahrwege, sichere Abstellplätze und passende Ampelschaltungen: Die vier Städte Karlsruhe, Offenburg, Mannheim und Bad Säckingen haben am 11. November 2022 die Auszeichnung „Fahrradfreundliche Kommune“ erhalten.

Bewegung, Gesundheit und Klimaschutz - Fahrrad fahren bringt viele Vorteile mit sich. Umso wichtiger ist es, dass Städte ihre Bürgerinnen und Bürger aktiv dabei unterstützen, auf das Rad umzusteigen. Staatssekretärin Elke Zimmer hat auf der Fachtagung der Arbeitsgemeinschaft Fahrrad- und Fußgängerfreundlicher Kommunen in Baden-Württemberg e.V. (AGFK) am 11. November 2022 in Stuttgart die Auszeichnung „Fahrradfreundliche Kommune“ verliehen. Die Städte Karlsruhe und Offenburg konnten sich bereits zum dritten Mal in Folge über die Auszeichnung freuen und wurden von der Staatssekretärin für ihre vorbildliche Radverkehrsförderung gelobt. Mannheim erhielt die Auszeichnung zum zweiten Mal und Bad Säckingen erstmalig. Damit sind nun insgesamt zehn Städte und drei Landkreise vom Land als fahrradfreundliche Kommunen ausgezeichnet.

Staatssekretärin Zimmer betonte bei der Verleihung der Landesauszeichnung: „Mit qualifizierten Radverkehrskonzepten sowie überdurchschnittlich hohen Investitionen in diesem Bereich haben die ausgezeichneten Städte wichtige Rahmenbedingungen für mehr Radverkehr geschaffen. Um mehr Menschen vom Fahrrad als alltägliches Verkehrsmittel zu überzeugen, benötigen wir attraktive Radwegenetze und genügend sichere Fahrradabstellplätze. Zudem arbeiten diese Städte daran, den Spaß am Fahrradfahren erlebbar zu machen. Das ist ein Gewinn für die Lebensqualität unserer Städte und somit für uns alle“, so Staatssekretärin Zimmer weiter.

Bad Säckingen überzeugt durch gutes Fahrradklima

Das große Engagement, das nicht nur in der Verwaltung, sondern auch durch viele Akteure aus Bevölkerung und Verbänden eingebracht wird, trägt nach Ansicht von Bürgermeister Alexander Guhl maßgeblich zur erfolgreichen Antragstellung bei. „Das gute Fahrradklima haben wir schon“, so Bürgermeister Guhl weiter, „am Ausbau der guten Radinfrastruktur werden wir weiter motiviert arbeiten.“ Er hofft, mit der erhaltenen Auszeichnung auch kleinere Kommunen für die Radverkehrsförderung begeistern zu können und würde sich über einen Erfahrungsaustausch freuen. Stolz ist Guhl auf das gute Lastenradangebot und zwei Fahrradstraßen. Dabei handelt es sich um Angebote, denen oft nachgesagt wird, dass sie in kleineren Städten schwerlich umsetzbar wären. Neben der Auszeichnung bekommt die erstmals zertifizierte Stadt Bad Säckingen ein Fahrradzählgerät, an dem die positive Entwicklung des Radverkehrs abgelesen werden kann.

Hintergrundinformationen:

Mit dem Zertifikat „Fahrradfreundliche Kommune“ werden seit 2011 Städte, Gemeinden und Landkreise mit einer vorbildlichen Radverkehrsförderung ausgezeichnet. Seit 2020 erfolgt die differenzierte Vergabe im Gold-, Silber- oder Bronze-Status. Voraussetzung für eine Auszeichnung als „Fahrradfreundliche Kommune“ ist die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Fahrrad- und Fußgängerfreundlicher Kommunen in Baden-Württemberg e. V.

Nachweisen müssen die antragstellenden Kommunen unter anderem konkrete konzeptionelle Grundlagen, eine gut entwickelte Infrastruktur sowie Aktivitäten im Bereich Kommunikation und Verkehrssicherheit. Auch die Ausstattung der Radverkehrsförderung mit Geld und Personal fließt in die Bewertung ein. Der anspruchsvolle Prüfkatalog orientiert sich an den Handlungsfeldern der RadSTRATEGIE Baden-Württemberg. Eine Prüfkommision, der verschiedene Landesministerien, die Regierungspräsidien, die kommunalen Landesverbände, die Wissenschaft, sowie maßgebliche Interessenvertreter:innen angehören, nimmt die Bewertung vor.

Weitere Informationen zur Auszeichnung „Fahrradfreundliche Kommune“ finden Sie unter www.aktivmobil-bw.de/radverkehr/landesauszeichnung/fahrradfreundliche-kommune/.

Bewerten Sie Bad Säckingen im Wirtschaftcheck

Die neueste Version des Standortrankings Deutschland liegt jetzt vor. 3.809 Orte in Deutschland hat Die Deutsche Wirtschaft analysiert und diese nach Bedeutung gewichtet. Auch Bad Säckingen ist dabei.

Welchen Stellenwert hat Bad Säckingen hinsichtlich von Mittelstand, Familienunternehmen, Auslandsunternehmen oder Investoren? Das Standortranking Deutschland von DDW erscheint zweimal jährlich, um die dynamischen Entwicklungen in der Unternehmenslandschaft abzubilden. Jetzt liegt die neueste Version aus November 2022 vor (die Rangveränderungen sind in der Haupttabelle in der zweiten Spalte ersichtlich).

Die Ermittlung erfolgt auf Basis der Geschäftszahlen und Bewertungen von Unternehmen. Grundlage ist die übergreifende Master-Datenbank von DDW, die die 22.500 bedeutendsten Unternehmen Deutschlands sowie die rd. 2.500 entscheidenden Investmenthäuser umfasst. In verschiedener Gewichtung wurden die Anzahl der Unternehmen aus den unterschiedlichen Gattungen (<https://die-deutsche-wirtschaft.de/deutschlands-top-unternehmen/>) sowie verschiedene kumulierte Kennziffern in einen Scoringwert für jede Stadt umgerechnet.

Zusätzlich werden über eine Befragung der Unternehmer, Führungskräfte und Angestellten auch individuelle Bewertungen für die Städtebewertung erhoben und in Durchschnittswerten eingerechnet. „Noten“ zu sieben Standortfaktoren werden dabei erfragt. Die Befragung erfolgt über den 70.000 Wirtschaftsentscheider umfassenden Empfängerkreis des DDW-Newsletters. Aber auch jeder Wirtschaftsinteressierte ist zur Bewertung seiner Stadt eingeladen – hier kann man online teilnehmen: <https://info.die-deutsche-wirtschaft.de/standortranking.jsp>. **Stimmen auch Sie jetzt für Bad Säckingen ab!**

Wir machen Mobilitätswende



Oliver Weinrich, Fahrradbeauftragter der Stadt Bad Säckingen war mit der marktKutsche für die Landesauszeichnung „Wir machen Mobilitätswende“ nominiert

Die Stadt Bad Säckingen bietet mit der marktKutsche seit April 2022 einen kostenlosen Service, sich die Einkäufe vom samstäglichen Wochenmarkt mit dem Lastenrad nach Hause liefern zu lassen. Hierzu nutzen ehrenamtliche Fahrerinnen und Fahrer das „Trompeterle“, ein freies E-Lastenrad der Stadt, das außerhalb des Lieferservices kostenlos von den Bürgerinnen und Bürgern ausgeliehen werden kann.

In vorbildhafter Weise und mit großem persönlichen Engagement kümmern sich Oliver Weinrich als Fahrradbeauftragter der Stadt und Alexander Benkstein um das Projekt, das nicht nur den Menschen in Bad Säckingen Teilhabe am Stadtleben ermöglicht, sondern auch den klimaneutralen Transport von Waren in das Bewusstsein der Menschen rückt und damit die Verkehrswendeziele des Landes stärkt.

Über die marktKutsche

Die marktKutsche ist ein kostenloses Impuls-Angebot an Bürgerinnen und Bürger, am Samstag für den Einkauf auf dem Wochenmarkt und in der Innenstadt das Auto stehenzulassen. Der Service nimmt die Einkäufe auf dem Markt entgegen und liefert sie noch am gleichen Tag ganz bequem mit dem Lastenrad nach Hause. So kann die Innenstadt nach dem Wochenmarkt ohne Tütenlast genossen werden.

Zum einen möchte die Stadt so den motorisierten Individualverkehr senken und zum anderen ein Angebot schaffen, das auch den älteren Menschen ermöglicht, weiterhin Begegnungen in der Stadt zu erleben und ihren gewohnten Alltag fortzuführen – auch wenn sie sonst ohne Auto nur noch schwerlich mobil wären.

Über „Wir machen Mobilitätswende“

Mit der Landesauszeichnung „Wir machen Mobilitätswende“ werden Menschen ausgezeichnet, die sich in besonderer Weise für die Mobilitätswende engagieren: Sie haben markterprobte Produkte, Dienstleistungen oder Geschäftsmodelle, die Verkehr klimafreundlicher, effizienter, sozial gerechter oder wirtschaftlich sinnvoll gestalten und die Mobilität im Land zukunftsfähig machen.

Aus insgesamt 55 Bewerbungen wurden 18 In-die-Tat-Umsetzerinnen und Mitgestalter nominiert. Oliver Weinrich war einer von diesen 18!

Am 21. November 2022 wurden die insgesamt sechs Gewinnerinnen und Gewinner von Verkehrsminister Winfried Hermann bekannt gegeben. Fünf Preise werden von einer namhaften Jury innerhalb der Kategorien Antriebswende, Multimodalität und mehr Lebensqualität durch weniger Autos, Verbesserter und vernetzter Rad- und Fußverkehr, Ausbau des ÖPNV und innovative On-demand-Verkehre und Geteilte Mobilität.

Leider hat Oliver Weinrich den Preis nicht bekommen, wird aber natürlich wieder mit Alexander Benkstein und der Marktkutsche ab April 2023 Samstags auf dem Wochenmarkt unterwegs sein.

"Na, funktioniert denn Dein Licht überhaupt..."



Auch in diesem Jahr fand die Nikolaus-Aktion der AGFK wieder statt. Bürgermeister Alexander Guhl, Umweltbeauftragter Ralf Däubler und Fahrradbeauftragter Oliver Weinrich fragten kritisch-freundlich "na, geht denn bei dir auch alles am Rad?"

Radfahrende mit einem verkehrstüchtigen Fahrrad wurden mit einem Schoggi-Herz belohnt. Die anderen erhielten einen Gutschein für den Fahrradladen Riedl-Leirer, um ihr Fahrrad wieder flott zu bekommen.

Die Bürgerinnen und Bürger nahmen die Aktion dankend an und freuten sich über die mobilen Nikoläuse.

Global-Nachhaltige Stadt - Global Nachhaltige Kommune (GNK) in Baden-Württemberg

Bad Säckingen gehört zu den zehn Modellkommunen des Landes.

Immer mehr Kommunen verstehen „Nachhaltigkeit“ als eine große kommunalpolitische Gestaltungsaufgabe. Um aktuellen Herausforderungen zu begegnen, zukunftsfähige Lösungen zu entwickeln, die Widerstandsfähigkeit zu steigern und kommunale Aufgaben nachhaltig zu gestalten, richten Kommunen zunehmend ihr Verwaltungshandeln an den Prinzipien der Nachhaltigkeit aus. Die Betrachtung und Abwägung sozialer, ökonomischer und ökologischer Auswirkungen bei der Umsetzung kommunaler Ziele und Maßnahmen wird dabei zur Richtschnur kommunalpolitischen Handelns.

Auf der globalen Ebene wurden im Jahr 2015 von den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen die 17 globalen Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 als erste weltweit geltende Agenda für eine nachhaltige Entwicklung verabschiedet. Die 17 Sustainable Development Goals (SDGs) bilden für alle Staaten – erstmals in Nord und Süd – einen gemeinsamen Bezugsrahmen und sind in Deutschland für Bund, Länder und Kommunen handlungsleitend.

Die Agenda 2030 dient auch als Grundlage für die Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württembergs. Die Nachhaltigkeitsstrategie ist ein Markenzeichen für Baden-Württemberg. Mit dem Ziel, Nachhaltigkeit zum zentralen Entscheidungskriterium von Regierungs- und Verwaltungshandeln zu machen, versteht sich die Nachhaltigkeitsstrategie als Plattform, um wichtige Fragen nachhaltiger Entwicklung in einer Kooperation aus Staat, Wirtschaft und Gesellschaft zu debattieren und umzusetzen.

Um die globalen Ziele mit der Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württembergs und der kommunalen Alltagspraxis zu verbinden, wurde die Kommunale Initiative Nachhaltigkeit ins Leben gerufen. Mit konkreten kommunalen Handlungsfeldern werden die globalen Nachhaltigkeitsziele in die kommunale Wirklichkeit übersetzt und bieten damit einen praxiserprobten Rahmen für die Analyse, Bewertung und Umsetzung der nachhaltigen Kommunalentwicklung.

Das Projekt GNK in Baden-Württemberg - Ein neues Angebot für Kommunen! Das Projekt bietet zehn Kommunen die Möglichkeit auf Grundlage der Agenda 2030 eine kommunale Nachhaltigkeitsstrategie zu entwickeln. Nachhaltigkeitsstrategien bieten Orientierung und sind die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung vor Ort und weltweit.

Hierfür wird nach den ersten Einstiegsberatungen in den jeweiligen Projektkommunen eine Bestandsaufnahme zur Umsetzung der 17 Nachhaltigkeitsziele durchgeführt. Die Bestandsaufnahme basiert auf dem Nachhaltigkeitsbericht für Kommunen in Baden-Württemberg und integriert eine quantitative und qualitative Analyse. In der Gesamtheit bietet die Bestandsaufnahme einen guten Überblick über den Stand der nachhaltigen Kommunalentwicklung und des kommunalen Engagements in der Nachhaltigkeits- und Entwicklungspolitik in der einzelnen Kommune. Diese Bestandsaufnahme ist die Grundlage für die anschließende Erarbeitung einer kommunalen Nachhaltigkeitsstrategie sowie der Etablierung eines kommunalen Nachhaltigkeitsmanagements. Hieraus werden erste Maßnahmen und Aktivitäten im Bereich der nachhaltigen Kommunalentwicklung und der globalen Verantwortung abgeleitet.

Die Teilnahme an dem Projekt ist kostenlos.

Ziel des Projektes der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt von Engagement Global in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg ist, dass Kommunen in Baden-Württemberg sich ihrer Rolle in der Umsetzung

der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bewusst sind und anhand der SDGs und der baden-württembergischen Handlungsfelder eine kommunale Nachhaltigkeitsstrategie entwickeln. Ihr Engagement in der Nachhaltigkeits- und Entwicklungspolitik wird durch ein konkretes Handlungsprogramm ausgebaut und somit die SDGs in den kommunalen Alltag verankert. Damit richtet sich kommunales Handeln langfristig nach den Zielen und Prinzipien der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und ihrer 17 globalen Nachhaltigkeitsziele.

Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global (EG) im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) unterstützt die baden-württembergischen Kommunen bei einer nachhaltigen Kommunalentwicklung im Sinne der Agenda 2030. Das Projekt wird in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg durchgeführt.

Die Beratungen in den Kommunen und die Erarbeitung der Bestandsaufnahmen und Unterstützung bei der Entwicklung der Nachhaltigkeitsstrategien im Kontext der Agenda 2030 erfolgen durch und mit dem Beratungsteam des Büros Gauly und Volkmann im Auftrag der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt von Engagement Global.

Projektkommunen sind Bad Säckingen, Bad Saulgau, Göppingen, Ilsfeld, Lahr, Landkreis Böblingen, Landkreis Karlsruhe, Ludwigsburg und Ravensburg

Die nächsten Veranstaltungen

Fasnacht

Nach zwei Jahren Auszeit darf endlich wieder Fasnacht gefeiert werden. Die wichtigsten Veranstaltungen in Bad Säckingen:

Donnerstag, 2. Februar 2023	Wälderfasnacht
Donnerstag, 9. Februar bis Samstag, 11. Februar 2023	Narrenspiegel
Donnerstag, 16. Februar 2023	Wiieberfasnacht
Montag, 20. Februar 2023	Fasnachtsmäntigumzug
Dienstag, 21. Februar 2023	Fasnachtsverbrennung und Hüülerumzug

Frühlingsfest

Das Bad Säckinger Frühlingsfest mit verkaufsoffenem Sonntag findet am 6. und 7. Mai 2023 statt. Begleitend finden zwei hochkarätige Veranstaltungen statt: ein Oldtimertreffen auf dem Festplatz und der 1. Brugge-Cup des Mumpfer Pontoniervers. Informationen werden wir zeitnah auf der Seite www.pro-badsaeckingen.de veröffentlichen

Unternehmen stellen sich vor:

Zeit-Oase Familie



Foto: Team Zeitoase-Familie (es fehlen auf dem Foto Susann Seitz, Malou Noller und Lenya Seitz)

Zeitoase-Familie wurde im Oktober 2022 von Beate Seel gegründet, und widmet sich dem Thema Familie in Form von Dienstleistungen und einer Webseite mit kostenlosen Infos im Freizeitbereich.

Frau Seel: „Wir bieten immer wieder vielfältige Kurse für Kinder & Jugendliche an, Spielzeugkistenverleih und Eventbuchung für Firmen und Privatkunden. Geboten werden eine individuelle Planung und Durchführung von einem Event, dabei kann man sich genau das Buchen, was man als Unterstützung möchte. Festlichkeiten wie Kinder und Teenie-Geburts-tage, Hochzeiten, größere Familienfeiern und Firmenevents. Als alleinige Attraktion kann man sich auch das Kinderschminken & Glitzertattoos buchen. Mit dem Spielzeugkistenverleih setzen wir auf Leihen statt Kaufen und möchten unseren Beitrag zum wichtigen Thema der Nachhaltigkeit beitragen. Zu den Themenkisten wird es eine Erweiterung am Anfang des Jahres geben, Geburtstagskisten zum Ausleihen/Kaufen und besondere Spielsachen im E-Shop. Hinter Zeitoase-Familie steht ein kleines professionelles Team von freien Mitarbeitern, zusammen entwickeln wir das kleine Unternehmen weiter. Spaß und Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verbindet uns alle miteinander, hierbei verfügen die meisten über eine Ausbildung und langjährige Erfahrung im pädagogischen Bereich.

Wir möchten unvergessliche Momente schaffen und machen sehr gerne unverbindliche Angebote“.



Kontaktaten Montag bis Sonntag von 8:00 - 18:00 Uhr:

Mobil: +49 176 621 586 07

Mail: info@zeitoase-familie.de

www.zeitoase-familie.de



zeitoase_familie



Zeitoase-Familie

Impressum:

Elisabeth Vogt

Stadtverwaltung Bad Säckingen

Fachbereich 5

Wirtschaftsförderung

Rathausplatz 1

79713 Bad Säckingen

Tel. 0049(0)7761/51-304

Fax 0049(0)7761/51-1304 Email: elisabeth.vogt@bad-saeckingen.de

Home: www.bad-saeckingen.de